

Satzung Der Werbegemeinschaft Oettingen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Oettingen“. Die Eintragung in das Vereinsregister ist nicht vorgesehen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Oettingen und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Oettingen und Umgebung.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Oettingen interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, des Dienstleistungsgewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Werbemaßnahmen das wirtschaftliche Wachstum zu fördern und dadurch die Anziehungskraft zu erhalten und zu stärken.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken.

Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt; etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden

2. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Stadt Oettingen und Umgebung haben.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.
 - a) Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer 6 – monatigen Kündigungsfrist zum 31. dezember eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
 - b) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober weise gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.
2. Geschäftsaufgabe, Verlegung des Geschäftsbetriebes oder Auflösung eines Personenzusammenschlusses ist dem Tod einer Person gleichzusetzen.
3. Gegen den Ausschluß eines Mitgliedes kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
2. Jedes Mitglied hat das recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken.
Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

§7

Beiträge

1. Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
Die Beiträge sind so zu bemessen, das ihr Gesamtbetrag zur Deckung der Verwaltungskosten und aller sonstigen durch Beschluß der zuständigen Organe eingegangenen Verpflichtungen ausreicht.

§8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, und zwar aus:
 - a) 3 Vorstandsmitgliedern
 - b) Dem Schatzmeister
 - c) Dem SchriftführerDie Mitglieder des Vorstandes (a, b und c) wählen mit einfacher Mehrheit einen Sprecher.
2. Mitglieder des Vorstandes können natürliche Personen und Inhaber und leitende Mitarbeiter von juristischen Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Die Bestellung eines Vorstandmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung zu jeder Zeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.

§10

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Sprecher führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
5. Zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 9 Ziffer 1.a zusammen vertreten den Verein in Anwendung des §26 BGB.
6. Regressansprüche gegen Vorstandsmitglieder wegen Verletzung ihrer Amtsführung werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muß schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten.
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses.
 - b) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald und solange 15 Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, nicht nur der erschienenen, erforderlich.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§12

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Eventuell nach der Liquidation vorhandenes Vermögen fällt der Stadt Oettingen für soziale Zwecke zu.

Beschlossen in der Versammlung vom 20.02.1995